

Kriterien für die Bezuschussung von BEGEGNUNGSREISEN durch das Bistum Hildesheim

1. Nord-Süd-Begegnungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Antragsfrist | Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Reise bei der Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit eingegangen sein. |
| Dauer | Der Aufenthalt im Land der Partnergruppe beträgt mindestens zwei Wochen mit Schwerpunkt bei der Partnergruppe. |
| Gruppengröße | Bezuschusst werden Reisegruppen bis zu acht Personen, bei einem diözesanen Träger bis zu zwölf Personen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. |
| Mindestalter | Teilnehmer/-innen müssen bei Beginn der Reise 18 Jahre alt sein; Ausnahmen sind Jugendbegegnungen. |
| Partnerschaftlicher Austausch | Die Reise muss im Zusammenhang mit einer bestehenden oder geplanten Partnerschaft stehen. Bitte schicken Sie uns eine Beschreibung der (geplanten) Partnerschaft. Wenn die Partnerschaft im Internet beschrieben wird, geben Sie zusätzlich die Internetadresse an. |
| Programm | Dem Antrag ist ein aussagekräftiges Programm beizulegen. |
| Teilnehmer/-innen | Dem Antrag ist eine Liste der TN beizulegen mit Name, Alter, Funktion in der Partnerschaft/der Pfarrei/im Verband/der Schule. |
| Bistumszuschuss | Der Zuschuss beträgt 20 % der Reisekosten, d.h. Flugpreis und ggf. Transport zum und vom Abflughafen sowie vom und zum Zielflughafen. Die Bewilligung wird wirksam, wenn die antragstellende Gruppe einen Vorschlag macht, wie sie sich eine CO ₂ -Kompensation für den Flug vorstellt. |
| CO₂-Kompensation | Auch Flüge, die im Rahmen von Partnerschaften stattfinden müssen, tragen zum Klimawandel bei. Deshalb soll es eine Ausgleichszahlung geben. Nähere Informationen dazu finden Sie <u>hier</u> . |
| Auszahlung | Für die Auszahlung des Zuschusses müssen bei der Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Reise ein <u>Abschlussbericht</u> und die tatsächlichen <u>Reisekostenrechnung(en)</u> eingereicht werden. Im Einzelfall kann eine vorzeitige Auszahlung des Zuschusses beantragt werden. Wenn die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann der Zuschuss nicht ausgezahlt bzw. muss der bereits überwiesene Teil zurückgezahlt werden. |